

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## § 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil.

(2) Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden vom Käufer mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

(3) Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen sowie etwaige Zusatzvereinbarungen maßgebend; mündliche Zusagen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

(4) Sofern nicht besondere Angaben erfolgen, werden listenmäßige Typen geliefert.

## § 2 Überlassene Unterlagen

An sämtlichen dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kostenvorschläge, Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen hierzu unsere schriftliche Zustimmung.

## § 3 Preise und Zahlungen

Angebote sind freibleibend, wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Die Preise sind bemessen auf der Grundlage von Art und Umfang des Angebots und können geändert werden, wenn durch den Käufer Änderungen in der Bestellung vorgenommen werden.

(2) Die umsichtigen Endpreise gelten ab Werk Wien ausschließlich Verpackung und Lieferung.

(3) Ausgenommen von einem Skontoabzug sind Dienstleistungen wie z.B. Montage, Service (Wartung, Revision) und Reparaturen.

(4) Wir behalten uns vor, bei Annahme der Bestellung eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

(5) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Mahnung an den Käufer hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit, sondern bestätigt den Verzug. Sofern der Käufer in Zahlungsverzug kommt, werden Zinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(6) Für den Fall, dass mehrere Gegenstände in einer einheitlichen Lieferung bestellt werden, behalten wir uns getrennte Lieferung vor, wobei hinsichtlich jedes einzelnen trennbaren Gegenstandes eine gesonderte Leistungsverpflichtung des Käufers und ein gesonderter Verzugseintritt erfolgen kann.

## § 4 Lieferung/Lieferzeit/Gefahrtragung

(1) Wir sind bemüht, die von uns abgegebenen Lieferfristen einzuhalten, eine Gewährleistung hierfür können wir jedoch mit Ausnahme eines gesondert einzelvertraglich zu vereinbarenden Fixgeschäftes nicht übernehmen. Treten von uns nicht zu vertretende Hindernisse oder sonstige Störungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen etc.) auf, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen. Eine Haftung von uns für hierdurch etwa verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht.

(2) Soweit Abrufaufträge erteilt werden, gilt eine Abnahme innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung als vereinbart. Bei Nichtabnahme innerhalb dieses Zeitraumes sind wir berechtigt, die Restmengen aufzufordern im 13. Monat zu liefern und zu berechnen bzw. bei Nichtabnahme der vereinbarten Stückzahl den entsprechend höheren Preis (Mengenrabatte) der tatsächlich abgenommenen Menge zu berechnen. Bei Spezialprodukten (Sonderanfertigungen) wird die gesamte Stückzahl spätestens im 13. Monat vollumfänglich in Rechnung gestellt.

(3) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung von uns an die Transport führende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk Wien verlassen hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

## § 5 Rücktritt

Aufträge können nur mit unserem schriftlichem Einverständnis und bei Ersatz der angefallenen Stornokosten rückgängig gemacht werden.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor („Vorbehaltsware“). Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die noch nicht bezahlte Ware herauszuverlangen und zu verwerten, wobei der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen ist. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich von uns erklärt ist.

(2) Dem Käufer ist eine Weiterverpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware nicht gestattet. Der Käufer hat uns über Zugriffsversuche Dritter auf Vorbehaltsware (z.B. Pfändung, Beschlagnahme etc.) sowie etwaige Beschädigungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt; für diesen Fall tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderungen (inkl. MWSt) sicherungshalber an uns ab. Solange der Käufer seine Vertragspflichten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Andernfalls hat er uns alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzuzeigen.

(4) Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Warenwertes zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen dasselbe, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

## § 7 Gewährleistung

(1) Für die Mangelfreiheit unserer Produkte leisten wir Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung. Bei Mängeln an der Ware hat der Käufer das Recht auf Nacherfüllung (nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Ersetzte ausgebaute Teile werden unser Eigentum. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(2) Offensichtliche Mängel müssen vom Käufer spätestens 14 Tage nach Empfang der Lieferung schriftlich an uns mitgeteilt werden. Als Tag des Empfanges gilt der auf dem Lieferschein durch Unterschrift des Empfängers bestätigte Zeitpunkt. In Fällen, in denen ein Lieferschein nicht unterschrieben wird (Paketversand) wird eine dreiwöchige Frist beginnend vom Versendungszeitpunkt vereinbart. Zum Nachweis der Tatsache des Absendungszeitpunktes der Lieferung genügt der Nachweis der ordnungsgemäßen Versendung im Rahmen der Geschäftsorganisation an die Lieferadresse des Käufers.

(3) Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn vom Käufer oder Dritten Veränderungen oder Reparaturen an der Kaufsache vorgenommen wurden. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn die Ware vom Käufer unsachgemäß montiert oder eingesetzt wurde, insbesondere bei Verstoß gegen die gesetzlichen Bedingungen oder gegen unsere Montage- oder Betriebsanleitungen. Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften aller Art (z.B. VDE, TÜV, etc.) ist Angelegenheit des Käufers.

(4) Ist der Käufer nach obigen Regeln zur Mängelbeseitigung berechtigt, so hat er dafür zu sorgen, dass die Ware an unsere Lieferadresse in München in ordnungsgemäß verpacktem Zustand zurückgesandt wird. Ferner hat der Käufer bei Rücksendung das Datum der Lieferrechnung und die Nummer der Auftragsbestätigung, aus welcher die Lieferung stammt, ordnungsgemäß aufzuführen. Ohne die Beifügung dieser Daten ist der Käufer seinen Sorgfaltspflichten nicht wirksam nachgekommen, so dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung bei uns nicht mehr gewährleistet werden kann.

## § 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

## § 9 Haftung

(1) Soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten oder das Nichtvorliegen von uns zugesicherten Eigenschaften handelt, haften wir nur für Schäden, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen und die noch als typische Schäden im Rahmen des Vorhersehbaren liegen. Die Haftungsbeschränkung erfasst sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche. Die Haftung erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.

(2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

(3) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, außer es ist uns Arglist vorwerfbar.

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist Wien.